

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/3 96/16/0207

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.10.1996

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren 27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §14 Abs1;

GEG §6 Abs1;

GGG 1984 §25;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/16/0208

Rechtssatz

Weder § 25 GGG noch das GEG sehen eine Rechtskrafterweiterung auf am Verfahren nicht beteiligte Personen vor. § 14 Abs 1 GEG entfaltet überhaupt keine Rechtskraftwirkung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160207.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$